



Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung

-Flurneuordnungsbehörden-

-Enzkreis-

Öffentliche Bekanntmachung

1954 B 9.3

Flurbereinigung Wurmberg/Wimsheim (Ortslagen)
Enzkreis

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG

vom 16.08.2024

Das Landratsamt Enzkreis – untere Flurbereinigungsbehörde – gibt hiermit den Flurbereinigungsplan bekannt. Dieser fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens **Wurmberg/Wimsheim (Ortslagen)** zusammen. Er enthält die neuen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, weist die alten Grundstücke und Berechtigungen, sowie die Abfindungen hierzu nach und regelt alle damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse. Der Flurbereinigungsplan umfasst neben einem textlichen Teil auch Karten und Verzeichnisse.

Auslegung:

Der Flurbereinigungsplan liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten von **Montag, den 02.09.2024 bis Mittwoch, den 02.10.2024 im Rathaus Wurmberg**, Uhlandstr. 15, Zi. 1 im EG während der üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr und Mittwoch von 15 bis 18 Uhr) aus.

Diese Bekanntmachung und die Neuordnungskarte können zusätzlich auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/1954) eingesehen werden.

Erläuterung:

Zur Erläuterung des Flurbereinigungsplans wird ein Beauftragter des Landratsamts -untere Flurbereinigungsbehörde- im Zeitraum von **Montag, den 23.09.2024 bis Freitag, den 27.09.2024 im Rathaus Wurmberg**, Uhlandstr. 15, Zi. 1 im EG von Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr und Mittwoch von 15 bis 18 Uhr anwesend sein. Nur in dieser Zeit können die Verzeichnisse mit personenbezogenen Daten eingesehen werden.

Zusätzlich zur Auslage wird zudem im Zeitraum von **Montag, den 07.10.2024 bis Freitag, den 11.10.2024** ein Beauftragter des Landratsamts -untere Flurbereinigungsbehörde- im **Foyer der Hagenschießhalle**, Mühlweg 4, in Wimsheim von Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr und Mittwoch von 15 bis 18 Uhr anwesend sein.

In diesen beiden Zeiträumen können auf Wunsch die Änderungen erläutert werden, ggf. diese bei Bedarf in der Örtlichkeit aufgezeigt und auch sonst gerne jede erforderliche Auskunft und Aufklärung gegeben werden, soweit das berechtigte Interesse des Beteiligten vorliegt.

Anhörungstermin:

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten nach § 59 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) - FlurbG - findet statt am:

Donnerstag, den 07. November 2024

von 9:30 Uhr bis 10:30 Uhr im Gebäude der Feuerwehr Wurmberg,

Alte Pforzheimer Str. 11, in Wurmberg

Zu diesem Termin werden Sie hiermit eingeladen.

Am Anfang des Termins werden wichtige Hinweise zu dessen Bedeutung und zum zeitlichen Ablauf gegeben. Der Termin endet sobald alle Beteiligten die Gelegenheit zur Erhebung ihres Widerspruchs hatten.

Sie können Widerspruch gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplans zur Vermeidung des Ausschlusses **nur im Anhörungstermin** vorbringen.

Falls Sie keinen Widerspruch erheben wollen, brauchen Sie am Anhörungstermin nicht teilzunehmen.

Im Änderungsbeschluss Nr. 2 vom 03.02.2004 wurden die Grundstücke Flst.Nr. 3500/1 und 3602 der Gemarkung Wurmberg sowie die Flst.Nr. 3530, 4435/1 und 4562 der Gemarkung Wimsheim zum Flurbereinigungsgebiet beigezogen.

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Enzkreis -untere Flurbereinigungsbehörde- (Kriegsstraße 103a, 76135 Karlsruhe) anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

gez. Pilz
(Leitender Ingenieur)